

Sitzung vom 17. Januar 2007

**52. Anfrage (Rücksichtnahme auf das religiöse und sittliche
Empfinden bei Werbung auf dem Flughafengebiet)**

Die Kantonsräte Gerhard Fischer, Bäretswil, und Johannes Zollinger, Wädenswil, haben am 23. Oktober 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Mit verschiedenen grossen Plakaten wird auf dem Flughafengebiet mit leicht bekleideten Frauen in anzüglicher Haltung Bordellwerbung gemacht. Rechtlich ist dagegen kaum etwas einzuwenden. Hingegen stellt sich die Frage, ob im Flughafengebiet, wo Menschen aus aller Welt, darunter auch viele Kinder und Jugendliche, mit verschiedenartigsten gesellschaftlichen und religiösen Hintergründen den ersten Kontakt mit unserem Land haben, solche Werbung nicht fehl am Platz ist. Auf besagten Plakaten werden Geschlechterrollen präsentiert, die Frauen als blosse Sexobjekte erscheinen lassen. Wir jedenfalls finden es peinlich, wenn wir unsere Gäste mit einer Bordell-Reklame empfangen. Erste Werbeeindrücke in der Schweiz müssten doch kreativer und menschenfreundlicher sein.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Werbung im Flughafengebiet auf die sittlichen Empfindungen des internationalen Publikums, das aus Christen, Muslimen, Familien mit Kindern usw. besteht, Rücksicht zu nehmen hat?
2. Ist es unter Berücksichtigung allgemein sittlicher Massstäbe nicht als anstössig zu betrachten, dass Reisende bei ihrer Einreise in die Schweiz als Erstes mit einer Bordellwerbung konfrontiert werden und damit natürlich auch unser Land entsprechend präsentiert wird?
3. Kennt der Regierungsrat die ethischen Vorgaben für den Verkauf der Werbeflächen im Flughafen und ist er auch der Meinung, dass diese neben den rechtlichen Aspekten auch sittliche Werte berücksichtigen sollten, welche auf die Empfindungen eines multikulturellen Publikums Rücksicht nehmen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, sich im Flughafen für eine Überprüfung der Bedingungen des Verkaufs von Werbeflächen einzusetzen?

5. Fachexperten weisen im Zusammenhang mit der zunehmenden sexuellen Gewalt unter Kindern und Jugendlichen darauf hin, dass der Umgang mit der Sexualität auch davon beeinflusst wird, was sie vorgelesen bekommen. Was unternimmt der Regierungsrat allgemein gegen sexistische Plakatwerbung?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gerhard Fischer, Bäretswil, und Johannes Zollinger, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4:

Die Fragen 1 bis 4 haben ethische, d. h. sittlich-moralische Aspekte bei der Vermietung von Werbeflächen am Flughafen Zürich durch die Flughafen Zürich AG (FZAG) zum Thema. In Beantwortung der Anfragen KR-Nrn. 326/2004 und 167/2006 hat der Regierungsrat dargelegt, welche Aufgaben im Bereich Flughafen und Luftverkehr auch nach der Privatisierung des Flughafens «Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung» im Sinne von § 30 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) sind und damit Gegenstand von Anfragen (und Interpellationen) sein können. Soweit es sich beim Luftverkehr um öffentlichen Verkehr handelt, fallen allgemeine verkehrspolitische und verkehrswirtschaftliche Fragen unter diesen Begriff. Was den Flughafen Zürich im Besonderen betrifft, fällt gemäss Flughafengesetz (LS 748.1) unter die «Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung» neben den Aufgaben allgemeiner politischer Natur, die sich aus den §§ 1 (Grundsatz) und 4 (Konsultative Konferenz) des Flughafengesetzes ergeben oder aus diesen Bestimmungen abgeleitet werden können, die von der Volkswirtschaftsdirektion (Amt für Verkehr) wahrgenommene Aufsicht über die Einhaltung der An- und Abflugrouten und der Nachsperrordnung (§ 3 Flughafengesetz). Gewerbliche Tätigkeiten der FZAG wie z. B. die Vermietung von Werbeflächen oder Gewerberäumen stellen auf jeden Fall keine «Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung» im Sinne von § 30 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes dar und sind somit einer Anfrage nicht zugänglich.

Zu Frage 5:

Vom Kanton (Baudirektion) erteilte Bewilligungen für Plakatwerbungen entlang von Staatsstrassen oder Werbung an bzw. auf Liegenschaften im Eigentum des Kantons enthalten neben einem Werbeverbot für Tabak und Alkohol auch ein ausdrückliches Verbot für jegliche Werbung mit sexistischem Inhalt. Im Bericht und Antrag vom 19. September 2001 zum Postulat KR-Nr. 65/1998 betreffend gewerb-

liche Reklame- und Hinweistafeln (Vorlage 3894) hat der Regierungsrat zudem wörtlich ausgeführt: «Nicht zu tolerieren sind auch Reklamen, die den öffentlichen Anstand und das sittliche Empfinden der ihnen ausgesetzten Bevölkerung verletzen.» Selbstverständlich hat sich die Werbung ganz allgemein im Rahmen der geltenden Rechtsordnung, namentlich des Strafrechts, zu bewegen. Diese Haltung des Regierungsrates gilt auch gegenüber der Flughafen Zürich AG.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi